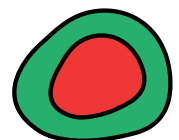


Anforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung eines räumlichen Entwicklungsplanes in e5-Gemeinden



Checkliste erstellt im Rahmen des e5-Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden



Energieinstitut Vorarlberg



Räumlicher Entwicklungsplan (REP)

Anforderungen einer e5-Gemeinde an die Ausgestaltung eines REP unter Berücksichtigung von Energieeffizienz, Klimaschutz, Klimawandelanpassung und nachhaltige Mobilität

Raumplanung und Energiepolitik weisen zahlreiche Schnittstellen und Wechselwirkungen auf. Die Erzeugung, die Verteilung sowie der Verbrauch von Energie haben einen direkten räumlichen Einfluss auf die Gemeinde. Gleichzeitig haben räumliche Strukturen wie Bau- und Siedlungsdichten oder die Art und Dichte von Wegenetzen einen wichtigen indirekten Einfluss auf den Energieverbrauch in einer Gemeinde.

Der räumliche Entwicklungsplan ist mit der Raumplanungs-Novelle von 2018 für jede Gemeinde verpflichtend. Nach dieser Novelle muss jede Gemeinde spätestens bis zum 31. Dezember 2022 über einen räumlichen Entwicklungsplan mit bestimmten Inhalten verfügen (s. § 61 Abs. 7).

Neben grundsätzlichen Aussagen zur Siedlungsentwicklung empfiehlt es sich aus energiepolitischer Sicht, Planungsziele und Maßnahmen zu folgenden Aspekten zu definieren:

- Förderung von sicherer, gesunder und umweltfreundlicher Mobilität (z.B. attraktives Rad- und Fußwegenetz)
- Förderung von erneuerbaren Energieträgern auf Gemeindegebiet (z.B. Ausbau des Nahwärmenetzes)
- Förderung eines effizienten und ressourcenschonenden Verhaltens (z.B. Ausbau und Förderung des ÖPNV)

1. Anforderungen an das Planungsteam

Das Planungsteam sollte über folgende Fachkompetenzen verfügen:

- Erfahrung in der kommunalen Raumplanung (=Basiskompetenz)
- Erfahrungen in der Erstellung kommunaler Energiebilanzen sowie Energiekonzepten
- Kenntnisse über die Anforderungen des Raumplanungsgesetzes an ein REP
- Kenntnisse der im Vorarlberger Straßengesetz formulierten Anforderungen an ein Straßen- und Wegekonzzept sowie ggf. über die im Spielraumgesetz formulierten Anforderungen an eine Spiel- und Freiraumplanung
- Erfahrung in der Grün- und Freiraumplanung
- Erfahrungen in Beteiligungsprozessen, Öffentlichkeitsarbeit und der Einbindung von BürgerInnen

- Erfahrung in der kommunalen Mobilitätsplanung - insbesondere auch im Bereich von FußgängerInnenverkehr, Rad- und öffentlichem Verkehr
- Optimal: Erfahrungen in der umfassenden Energieraumplanung
- Optimal: Erfahrungen an Quartiersentwicklungsplanungen

Die Fachkompetenzen müssen über die Referenz der konkret im Projektteam vertretenen MitarbeiterInnen belegt werden können. Es muss sichergestellt werden, dass die beauftragten Personen der Planungsbüros über die genannten Kompetenzen verfügen und maßgeblich im Planungsteam mitarbeiten. Planungsbüros, die nicht über alle geforderten Kompetenzen verfügen, werden aufgefordert, entsprechende Fachplanungsbüros (z.B. Mobilität, BürgerInnenbeteiligung...) für eine entsprechende Mitarbeit zu engagieren.

2. Anforderungen an die Planungsleistung

Gesetzliche Grundlage (Raumplanungsgesetz des Land Vorarlberg)

§ 11 (1)

Die Gemeindevertretung hat als Grundlage für die Flächenwidmungs- und die Bebauungsplanung unter Abwägung der Interessen nach § 3 für das gesamte Gemeindegebiet bzw. Teile desselben einen räumlichen Entwicklungsplan für die Gemeinde zu erstellen. Der räumliche Entwicklungsplan hat insbesondere grundsätzliche Aussagen zu enthalten über

f) die angestrebte Siedlungsentwicklung; dabei sind insbesondere Siedlungsschwerpunkte, Verdichtungszone, Freiräume für die Naherholung sowie die Gliederung der Bauflächen einschließlich der zeitlichen Abfolge der Bebauung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse (...) des Klimawandels und der Energieeffizienz zu berücksichtigen

g) jene Siedlungsschwerpunkte, für die eine Quartiersentwicklungsplanung zu erstellen ist,

h) die Erhaltung und Stärkung des Ortskernes,

i) die Verkehrsabwicklung und die Ausgestaltung des Verkehrsnetzes unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse für Fußgänger und Radfahrer

j) die Energieversorgung unter besonderer Berücksichtigung der nachhaltigen Nutzung erneuerbarer Energien,

k) die Handhabung der privatwirtschaftlichen Maßnahmen (§ 38a)



Vom Planungsteam zu bearbeitende Inhalte (Energie-/Klimaschutz)

Verortung von Lage und Größe der Siedlungstypen sowie der Festlegung von Entwicklungszielen und Entwicklungsstrategien

- Strategien zur Förderung von Innenentwicklung, Funktionsmischung und effizienten Flächennutzung bei gleichzeitiger Sicherung einer hohen Lebens- und Aufenthaltsqualität im Siedlungsraum
- Festlegung von Kernzonen und Verdichtungsgebieten in zentralen Orten
- Festlegung von Kernzonen in Ortsteilen ohne Zentralität
- Festlegung von Gebieten, für die eine vertiefte Quartierentwicklungsplanung erarbeitet werden soll
- Gebiete, für die ein Bebauungsplan mit energie- und klimawandelanpassungsrelevanten Inhalten vorgesehen ist, sollen in den Planungen unterstützt und berücksichtigt werden

a) Prüfung der Möglichkeit zur Ausweisung von Vorrangflächen und Standorten für die Energieversorgung und Ressourcenbereitstellung

- Vorrang- bzw. Ausschlussflächen für Energienutzungen (Solar, Wind, Biomasse, Geothermie)
- Vorrangflächen für leitungsgebundene erneuerbare Energieträger (Biomasse-Nahwärme...) und Abwärmenutzung
- Strategien zur Nutzung von Gebäudeflächen (Dächer, Fassaden) zur Energiegewinnung

b) Abstimmung von räumlicher Entwicklung und Mobilitätsplanung

- Erarbeitung von Strategien für eine umweltfreundliche und konfliktarme Erschließung von Ortszentren und Gewerbegebieten für den Personen- und Güterverkehr
- Erarbeitung von Zielsetzungen zur Realisierung von durchgängigen, sicheren und direkten Hauptrouten sowie wichtigen Lückenschlüssen für FußgängerInnen und RadfahrerInnen
- Maßnahmen zur flächenhaften Verkehrsberuhigung: Gliederung und Hierarchisierung des Straßennetzes sowie Prüfung und Festlegung, wo im Sinne der Förderung der Koexistenz aller VerkehrsteilnehmerInnen Begegnungszonen und Fahrradstraßen realisiert werden sollen
- Maßnahmen zur Förderung der Attraktivität des öffentlichen Verkehrs setzen (Führung von ÖV-Linien, Errichtung bzw. Attraktivierung von Haltestellen, Verbesserung der Pünktlichkeit, Verbesserung der Zugänglichkeit)
- Prüfung und ggf. Ausweisung von Gebieten und publikumsintensiven Einrichtungen mit hohem Parkdruck bzw. Verkehrsaufkommen, bei denen Maßnahmen im Bereich des Mobilitäts- und Parkraummanagements realisiert werden sollen

c) Ausweisung von raumrelevanten Klimawandelanpassungsmaßnahmen

- Raumplanerische Maßnahmen zur Vermeidung von sommerlicher Überhitzung (Bepflanzung, Dachbegrünungen, Vermeidung von Hitzeinseln, Grünzüge und -verbindungen)
- Raumplanerische Maßnahmen zur Vermeidung von lokalen Hochwassersituationen (Retentionsflächen, Freihalteflächen, Vermeidung von Versiegelungen)
- Raumplanerische Maßnahmen zur Sicherung der Biodiversität
- Raumplanerische Maßnahmen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung
- Raumplanerische Maßnahmen zur Berücksichtigung der Gefahrenzonenpläne und zur Vermeidung von Naturgefahren aufgrund des Klimawandels (Identifizierung besonders gefährdeter Stellen; Beobachtung von Flächen mit erhöhtem Gefahrenpotential)

d) Aussagen zu energierelevanten Inhalten von Raumplanungsverträgen (§ 38a des RPG)

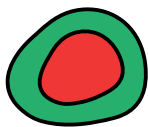
Festlegung möglicher Inhalte, die - sofern im konkreten Anlassfall sinnvoll und angemessen - beim Abschluss einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit GrundeigentümerInnen über Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Erschließung und Verwendung von Bauflächen vereinbart werden sollen. Beispiele dafür sind

- Anschluss an Nahwärmeversorgungen
- Abtretung von Grundflächen ins öffentliche Gut für Gehsteige, Bushaltestellen, Lückenschlüsse im Wegenetz
- Einräumung von Geh- und Fahrrechten für RadfahrerInnen
- Maßnahmen zur Vermeidung von Überschwemmungen oder sommerlicher Überhitzung
- Maßnahmen zur Nutzung von erneuerbaren Energieträgern (z.B. Solarenergie)
- Maßnahmen zur Reduzierung von motorisiertem Verkehrsaufkommen
- Maßnahmen zum klimawandelangepassten Bauen

e) Aussagen zur kommunalen Bodenpolitik der Gemeinde

Formulierung von Handlungsprinzipien zur kommunalen Bodenbeschaffungspolitik





Energieinstitut Vorarlberg

CAMPUS V, Stadtstraße 33
6850 Dornbirn | Österreich
Tel. +43 5572 31 202-0
info@energieinstitut.at
www.energieinstitut.at

Stand: März 2019
gedruckt auf 100 % Recyclingpapier
Für den Inhalt verantwortlich:
Energieinstitut Vorarlberg

Bilder:

Titelbild: EIV - Fotograf: Markus Gmeiner;
Seite 2: EIV - Fotograf: Markus Gmeiner;
Seite 3: Pixabay - house-1353389_1920;
Seite 5: Pixabay - facade-1209331_1920;

gefördert von:

